

Aktenzeichen: 3 AZR 63/79

LAG Frankfurt/Main

Urteil des BAG vom 21. August 1980

Für das Nachschlagewerk :	Ja
Für die Fachpresse :	Ja
Für die Amtliche Sammlung :	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, § 242 Gleichbehandlung;
BetrAVG § 5 Abs. 2; AVG § 39; RVO § 1262

Leitsatz:

Die Anrechnung des Kinderzuschusses, der als Teil der Rente der sozialen Rentenversicherung gewährt wird, auf betriebliche Versorgungsleistungen ist unzulässig, weil sie das Gebot der Gleichbehandlung verletzt.



3 AZR 63/79

8 Sa 443/78 Frankfurt/Main

Verkündet am
21. August 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. August 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Engel und Beer für Recht erkannt:

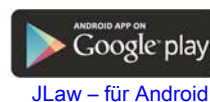
1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 3. November 1978 - 8 Sa 443/78 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte berechtigt ist, die Kinderzuschüsse, die der Kläger als Teil seiner Sozialversicherungsrente erhält, bei der Höchstbegrenzung der betrieblichen Versorgungsleistungen zu berücksichtigen.

Der im Jahre 1915 geborene Kläger war von 1933 bis zum 18. April 1975 bei der Beklagten tätig. Er ist wegen Erwerbsunfähigkeit ausgeschieden und erhält deswegen eine Rente von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Die Sozialversicherungsrente betrug bei ihrem Beginn im Monat abgerundet 1.328,-- DM. Dazu erhielt der Kläger für zwei Kinder je einen Kinderzuschuß von 124,-- DM monatlich.

Die Beklagte gewährt ihren Betriebsangehörigen betriebliche Ruhegelder; für deren Voraussetzungen und Höhe gelten Richtlinien, die von der Beklagten erlassen werden. Die Firmenrente beträgt nach fünfjähriger Dienstzeit 15 % des pensionsfähigen Brutto-Monatseinkommens und steigt nach dem zehnten Dienstjahr mit jedem vollendeten weiteren Dienstjahr um 1 %. Pensionsfähiges Monatseinkommen sind bei Angestellten und Monatslöhnern die laufenden Monatsbezüge einschließlich der Sozialzulagen. Nach Ziff. 6 Abs. 1 der Richtlinien wird die Firmenrente insoweit gekürzt, wie die Gesamtversorgung bestimmte Hundertsätze des pensionsfähigen Monatseinkommens übersteigt. Ziff. 6 Nr. 3 a der Richtlinien besagt folgendes:

"Zur Gesamtversorgung zählen die Rente aus der sozialen Rentenversicherung aufgrund der Pflichtversicherung, die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung und die Firmenrente."

Nach den vorgenannten Richtlinien ergab sich für den Kläger eine Betriebsrente in Höhe von 1.182,-- DM. Die Höchstbegrenzung belief sich bei ihm auf 85 % des pensionsfähigen Monatseinkommens, das waren 2.176,-- DM. Für die Frage, ob Sozialversicherungsrente und Firmenrente den Höchstbetrag der Gesamtversorgung überschreiten,



- 3 -

hat die Beklagte die Sozialversicherungsrente einschließlich der Kinderzuschüsse mit 1.576,-- DM berücksichtigt. Sie gelangte deshalb zu einer Gesamtversorgung von 2.758,-- DM. Da diese um 582,-- DM über dem Höchstbetrag lag, kürzte sie die Betriebsrente in entsprechendem Umfange.

Gegen diese Kürzung wehrt sich der Kläger insoweit, wie die Beklagte auch die Kinderzuschüsse mit angesetzt hat. Er hat geltend gemacht, der Kinderzuschuß nach § 39 AVG sei für Rentner das Surrogat des Kindergeldes, das die aktiven Arbeitnehmer erhalten. Die von der Beklagten vorgenommene Anrechnung stelle Rentner mit Kindern in ihrem Anspruch auf die betrieblichen Versorgungsleistungen schlechter als Rentner ohne Kinder; das sei sachlich nicht gerechtfertigt und verletze den Gleichbehandlungsgrundsatz.

Mit seiner im Jahre 1978 erhobenen Klage hat der Kläger den Betrag verlangt, um den vom 1. Juni 1975 bis 31. Dezember 1977 die Betriebsrente dadurch gekürzt wurde, daß die Beklagte das Kindergeld für ein Kind in Höhe von 124,-- DM monatlich in die Gesamtversorgung einbezogen hat. Der Kläger hat demgemäß zuletzt beantragt,

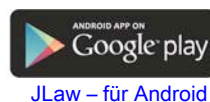
die Beklagte zur Zahlung von 3.844,-- DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 20. Januar 1978
zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, der Kinderzuschuß sei Bestandteil der Sozialversicherungsrente und deshalb nach den Versorgungsrichtlinien mit anzurechnen. § 5 Abs. 2 BetrAVG stehe dem nicht entgegen, weil er gestatte, die gesamte Sozialversicherungsrente zu berücksichtigen. Soweit § 39 AVG ursprünglich einen anderen Inhalt gehabt haben sollte, sei dieser durch § 5 Abs. 2 BetrAVG als die spätere Bestimmung überholt. Ferner hat die Beklagte angeführt, der Kläger habe Kindergeld als betriebliche Sozialzulage erhalten, die sich rentensteigernd ausgewirkt habe. Auch deshalb müsse man davon ausgehen, daß die Kinderzuschüsse ebenso finanziert werden wie die Rente als solche. Deshalb

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

stammten die Kinderzuschüsse ebenfalls zur Hälfte aus Beiträgen der Arbeitgeber und dürften angerechnet werden. Die Beklagte hat schließlich die Einrede der Verjährung erhoben und sich auf die Ausschlußfrist des § 14 MTV Chemie berufen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage für die nicht verjährte Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1977 entsprochen. Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des klageabweisenden erstinstanzlichen Urteils in vollem Umfange.

Entscheidungsgründe:

Die Anrechnung des Kinderzuschusses auf die betrieblichen Versorgungsleistungen verstößt gegen das Gebot der Gleichbehandlung und ist daher unzulässig.

1. Nach Ziff. 6 Nr. 3 der Ruhegeldrichtlinien der Beklagten zählt die Rente aus der sozialen Rentenversicherung aufgrund der Pflichtversicherung zur Gesamtversorgung, für die nach der Dienstzeit gestaffelte Höchstgrenzen gelten. Auch die seit dem 22. Dezember 1974 geltende gesetzliche Regelung darüber, wegen welcher anderen Versorgungsbezüge Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gekürzt oder begrenzt werden dürfen, spricht von den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, soweit sie auf Pflichtbeiträgen beruhen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG). Die Vorschrift läßt zu, die genannten Renten anzurechnen oder zu berücksichtigen.

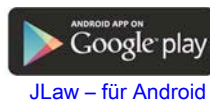
2. Hieraus folgt noch nicht, daß der Kinderzuschuß als anrechenbare Rente angesehen werden kann.

a) Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 AVG (= § 1262 Abs. 1 Satz 1 RVO) sind die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit und das Altersruhegeld bei Vorliegen näher bezeichneter Voraussetzungen um den Kinderzuschuß zu erhöhen. Insofern trifft es an sich zu, daß der Kinderzuschuß Bestandteil der Rente ist. Er kann gleichwohl bei der Anrechnung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG wie auch der Ver-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

sorgungsrichtlinien der Beklagten nicht wie die auf Pflichtbeiträgen beruhende Rente behandelt werden. Dem Kinderzuschuß kommt nämlich eine besondere Funktion zu. Er dient dem Zweck, die Aufwendungen, die dem Rentenberechtigten durch die Betreuung und den Unterhalt von Kindern entstehen, teilweise auszugleichen. Der Kinderzuschuß ist deshalb eine Leistung des Familienlastenausgleichs und stellt insoweit eine versicherungsfremde Leistung dar. Dies wird auch dadurch deutlich, daß nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BKGG das Kindergeld wegfällt, wenn ein Kinderzuschuß zur Rente gewährt wird. Außerdem ist der Kinderzuschuß nicht an der Höhe der Rente und dem Beitragsaufkommen ausgerichtet, sondern er wurde – jedenfalls bis zum Jahre 1977 – nach der Höhe der allgemeinen Bemessungsgrundlage gemäß § 39 Abs. 3 AVG festgesetzt (vgl. zur Wertung des Kinderzuschusses BVerfGE 39, 316 [327, 329 f.]; BSG 19, 241 [242 f.]; BSG in SozR 2200, § 1262 RVO Nr. 8).

b) An dem dargestellten Zweck des Kinderzuschusses hat sich durch § 5 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG nichts geändert. Es liegt keinerlei Anhalt dafür vor, daß der Gesetzgeber als Rente aus der Pflichtversicherung auch den Kinderzuschuß betrachten wollte. Hierfür ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ebenfalls nichts zugunsten der Beklagten. Die in § 5 des Regierungsentwurfs (BT-Drucksache 7/1281) beabsichtigte nähere Regelung der Anrechnung anderweitiger Versorgungsleistungen, bei der insbesondere auch der Kinderzuschuß ausgenommen war, ist nicht Gesetz geworden. Im Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (BT-Drucksache 7/2843, S. 8 zu § 5) heißt es, der Ausschuß sei der Auffassung, daß die Frage der Anrechenbarkeit anderweitiger Versorgungsbezüge auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einer abschließenden Regelung durch den Gesetzgeber nicht zugänglich sei. Die Vielzahl unterschiedlicher Sozialleistungen (bzw. Leistungsbestandteile) und sonstiger Bezüge, die für eine Anrechnung in Betracht kommen, und die Vielgestaltigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

möglicher Anrechnungsregelungen ließen eine erschöpfende Aufzählung und Umschreibung verbotener Anrechnungsfälle nicht zu. Die neue Fassung des § 5 beschränke sich auf zwei Anrechnungsverbote, denen besondere praktische Bedeutung beikomme. Hierzu gehöre das Verbot der Anrechnung der auf eigenen Beiträgen des Versorgungsempfängers beruhenden anderen Versorgungsbezüge. Im übrigen gehe der Ausschuß davon aus, daß Anrechnungsbegrenzungen über die Regelungen des § 5 hinaus auch künftig nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (insbesondere Gleichbehandlung, Willkürverbot) gelten.

Daraus folgt, daß § 5 Abs. 2 BetrAVG die Anrechnung anderweitiger Versorgungsleistungen und ihrer Leistungsbestandteile nicht abschließend regelt (ebenso schon das Urteil des Senats vom 17. Januar 1980 - 3 AZR 504/78 [demnächst] AP Nr. 3 zu § 5 BetrAVG; diese Entscheidung ist auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

c) Die Beklagte meint, der Kinderzuschuß dürfe deshalb wie die auf Pflichtbeiträgen beruhende Rente nach dem Grundgedanken des § 5 Abs. 2 BetrAVG angerechnet werden, weil er ebenfalls zur Hälfte auf Beiträgen der Arbeitgeber beruhe. Dies gelte jedenfalls für die Angestelltenversicherung, weil diese ohne Staatszuschüsse auskomme.

Hieran stimmt schon der Ausgangspunkt nicht. Auch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erhielt und erhält - wenn auch in geringerem Umfange als die Arbeiterrentenversicherung - jährliche Staatszuschüsse. Diese Zuschüsse sind z. T. zur Abgeltung der Kriegsfolgelasten bestimmt, jedoch ist eine eindeutige Abgrenzung ihrer Zweckbestimmung nicht möglich (vgl. zur Höhe der Bundeszuschüsse die Angaben in Soziale Sicherung 1977, S. 110 ff.). Auch das Bundessozialgericht geht davon aus, daß der Kinderzuschuß nicht durch Beiträge gedeckt ist. Es führt aus, die durch einen Staatszuschuß finanzierten Sonderleistungen, zu denen Kinderzuschuß, Rentner-Krankenversicherung, Rentnererhöhungen infolge von Ersatz- und Ausfallzeiten gehörten,

-7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

könnten nur diejenigen Versicherten erhalten, die in einer engen und meist langdauernden Verbindung mit der Versicherten-gemeinschaft gestanden haben und deshalb mehr als nur einen - gewissermaßen versicherungsmathematisch gerechten - Gegenwert für ihre Beiträge erhalten können (BSG in SozR 2200, § 1262 RVO Nr. 8).

In diesem Zusammenhang ist unerheblich, daß die Beklagte dem Kläger als Sozialzulagen Kindergeld gewährt hat und dieses bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge mit zugrunde gelegt worden ist. Dadurch ist zwar die Sozialversicherungsrente erhöht worden. Das hat jedoch nichts mit den Kinderzuschüssen zu tun. Die dadurch erhöhte Sozialversicherungsrente bleibt dem Kläger auch dann erhalten, wenn er für den Unterhalt seiner Kinder keine Aufwendungen mehr hat und keine Kinderzuschüsse erhält.

3. Wenn man erkennt und anerkennt, daß es sich bei den Kinderzuschüssen nach § 39 AVG um Leistungen des Familienlastenausgleichs handelt, die über die Sozialversicherung abgewickelt werden und beitragsunabhängig sind, dann ergibt sich, daß es gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt, diese Leistungen auf die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung anzurechnen (ähnlich Höfer, BetrAVG, § 5 Anm. 41; a.A. Höhne, bei Heubeck-Höhne-Paulsdorff-Rau-Weinert, BetrAVG, § 5 Anm. 80).

Der Betriebsrentner, der einen Kinderzuschuß erhält, bekommt durch dessen Anrechnung bei der Begrenzung der Gesamtversorgung eine geringere Betriebsrente als derjenige Betriebsrentner, der im übrigen die gleichen Voraussetzungen für Betriebsrente und Sozialversicherungsrente erfüllt, jedoch keine Kinder hat, für die ihm Kinderzuschuß zusteht. Die Gesamtversorgung beider Betriebsrentner ist zwar gleich hoch. Dies kann jedoch deswegen nicht hingenommen werden, weil dem sachfremde Erwägungen zugrunde liegen: Die Richtlinien der Beklagten ziehen in die Gesamtversorgung den Betrag mit ein, der dem

- 8 -



Rentner mit Kindern aus Gründen des Familienlastenausgleichs zufließt und ihm wegen des erhöhten Unterhaltsbedarfs zuge-
dacht ist und auch verbleiben muß. Dieser sachfremden und will-
kürlichen Regelung kann die Beklagte nicht mit dem Hinweis be-
gegnet, ihre Richtlinien sähen beim Tode des versorgungsberech-
tigten Arbeitnehmers Waisenrenten vor. Die Hinterbliebenenver-
sorgung erweitert den Kreis der nach der Versorgungsregelung Be-
günstigten. Das kann jedoch nicht dazu führen, den Vorwurf der
sachfremden Ungleichbehandlung bei der Altersrente oder der
Leistung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zu beseitigen.

4. Daß die jetzt noch streitigen Ansprüche des Klägers nicht
verfallen sind, hat das Landesarbeitsgericht zutreffend be-
gründet. Die Beklagte hat sich in der Revisionsinstanz damit
begnügt, ihre dahingehende Verteidigung zu wiederholen; sie
hat aber der rechtlichen Begründung des Landesarbeitsgerichts
nichts entgegengesetzt, und deshalb wird auf die Begründung
unter II 1 des angefochtenen Urteils verwiesen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Engel

Beer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

